

Brennpunkt

Beschäftigung von Studenten – auf was muss ich achten?

Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, den 17.05.2017

Damit Studenten ihren Lebensunterhalt bestreiten können, müssen sich diese oftmals neben ihrem Studium etwas hinzuverdienen.

Richtig gemacht, schaffen Sie als Arbeitgeber und als Student eine Win-Win-Situation. Nicht richtig gemacht, drohen Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen und Ärger im Arbeitsverhältnis.

1. Wer ist Werkstudent?

Als Werkstudenten gelten Personen, die als ordentlich Studierende einer Hochschule oder Fachhochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind und die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Lediglich in der **vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)** darf die Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet werden, die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung. Ist dies der Fall besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es besteht lediglich Rentenversicherungspflicht.

2. Wann ist man ordentlicher Studierender?

Als ordentlich Studierender gilt die Person, die an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben (immatrikuliert) ist. Die Einschreibung bzw. Immatrikulation wird in der Regel mit einer Studienbescheinigung bzw. Immatrikulationsbescheinigung bestätigt. Diese muss zu Beginn jedes Semester dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Der Studentenstatus ist demnach erst dann gegeben, wenn die **Immatrikulation erfolgt** ist und das **Studium tatsächlich begonnen** hat.

3. Was gilt zwischen Abitur und Studienbeginn?

Demnach kann bei einer Beschäftigung, die zwischen abgelegtem Abitur und geplanten Studienbeginn ausgeübt wird, nicht von einer Werkstudententätigkeit ausgegangen werden. Hier ist dann gesondert zu prüfen, ob eine kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung in Betracht kommt.

4. Wann endet das Studium?

Nach der ab 01.01.2017 neu zu beachtenden Rechtsauffassung endet die Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung nicht mit der letzten Prüfungsleistung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Als offizielle Unterrichtung gilt der Zugang der Briefpost über das Ergebnis.

5. Was gilt wenn das Bachelorstudium abgeschlossen ist, und das Masterstudium folgt?

Hat ein Studierender sein Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen und schließt an diesen Ausbildungsabschnitt ein Masterstudium an, schließt dieser meist nicht lückenlos an das Bachelorstudium an. Während der Unterbrechungszeit liegt keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigung vor.

6. Wieviel Stunden und wann darf gearbeitet werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Zeit und Arbeitskraft eines Studenten noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden soll, damit das Privileg des Werkstudenten gilt. Deshalb wurde auch die 20-Stunden-Grenze während der Vorlesungszeit eingeführt.

Gemäß einem Urteil vom Bundessozialgericht ist die Einhaltung der 20-Wochenstunden-Grenze bei der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit kein allein entscheidungsrelevantes Kriterium, wenn die Arbeitszeit so liegt, dass diese den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist.

Davon ist auszugehen, wenn ein Teil der Arbeitszeit auf die Abend- und Nachtstunden oder das Wochenende entfällt. Dies ist anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu belegen (Stundenzettel, Dienstpläne, Arbeitsverträge).

Neu ab 01.01.2017

Um weiterhin den Werkstudentenstatus bei einer derartigen Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich zu behalten, ist die Beschäftigung auf einen Zeitraum von maximal 26 Wochen zu befristen.

Achtung: Auswirkung auf Bestandsfälle

Die neuen Ausführungen sind ab 1.1.2017 zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung vor dem 1.1.2017 aufgenommen wurde. Bereits am 1.1.2017 bestehende unbefristete Beschäftigungen, die trotz Überschreitung der 20-Wochenstunden-Grenze bislang Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfrei belassen werden durften, müssen also entweder umgestellt werden (Reduzierung auf max. 20 Wochenarbeitsstunden, dann weiter versicherungsfrei) oder der Versicherungspflicht unterworfen werden.

Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden in den Semesterferien ausgeweitet, ist dies weiterhin für die Anwendung des Werkstudentenprivilegs unschädlich.

Einmal mehr zeigt sich, dass die Vollständigkeit der Personalunterlagen von besonderer Bedeutung ist. Gerade auf die Immatrikulationsbescheinigung und auf die Zeitrachweise ist besonderes Augenmerk zu legen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Planungen, denn richtig gemacht, können Sie sich als Arbeitgeber Personalkosten durch nicht anfallende Sozialabgaben sparen!

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater



Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München • Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 • info@bo-partner.de • www.bo-partner.de